

FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2021

Handel mit Schweizer Aktien: Anerkennung diverser UK-Handelsplätze

3. Februar 2021

Wie in der Aufsichtsmitteilung 2/2018 erläutert, hat der Bundesrat gestützt auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung die "[Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz](#)" erlassen (vgl. [Medienmitteilung](#) Bundesrat vom 30. November 2018). Diese ist am 30. November 2018 in Kraft getreten. Ausländische Handelsplätze, an denen Schweizer Beteiligungspapiere gehandelt werden oder die den Handel mit solchen ermöglichen, bedürfen seit dem 1. Januar 2019 vorgängig einer aufsichtsrechtlichen Anerkennung der FINMA. Die FINMA hat hierzu die Aufsichtsmitteilungen [02/2018](#) und [04/2018](#) publiziert sowie die [FINMA-News vom 27. Juni 2019](#).

Seit dem 1. Januar 2019 bedürfen ausländische Handelsplätze für den Handel mit Schweizer Beteiligungspapieren einer Anerkennung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Massgeblich hierfür ist eine Liste des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD). Das EFD hat diese [Liste](#) aktualisiert. In der Folge erhalten nun diverse Handelsplätze im Vereinigten Königreich die FINMA-Anerkennung.

Am 3. Februar 2021 hat das EFD die für die Anerkennung massgebliche Liste mit Jurisdiktionen aktualisiert. Das Vereinigte Königreich wurde aus dieser Liste entfernt. Damit war die rechtliche Voraussetzung erfüllt, damit die FINMA Handelsplätze im Vereinigten Königreich anerkennen kann. Dieser Schritt erfolgt in der Folge per 3. Februar 2021 für diverse Handelsplätze in UK mittels eine Sammelverfügung der FINMA und ohne vorgängiges Gesuch. Es handelt sich um UK-Handelsplätze, an denen gemäss Kenntnis der FINMA bereits in der Vergangenheit Schweizer Beteiligungspapiere gehandelt wurden oder die den Handel mit solchen Beteiligungspapieren ermöglichen haben. Diese UK-Handelsplätze verfügten schon vor dem 1. Juli 2019 über eine solche Anerkennung. Die Verfügung wird im [Bundesblatt](#) ersichtlich sein.

Die FINMA hat hierzu die [Liste der anerkannten Handelsplätze](#) aktualisiert.

Befindet sich ein Handelsplatz, an dem Schweizer Beteiligungspapiere jetzt oder in der Zukunft gehandelt werden, nicht auf der Liste der FINMA, kann er sich zwecks Anerkennung unter folgender Kontaktadresse an die FINMA wenden: exchangesupervision@finma.ch.